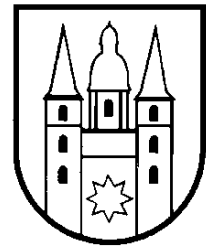


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 10.10.2025

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 960/2025	
		Hauptamt	
		Sachbearbeiter/in:	
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GO NRW hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 07.10.1999 i.d.F. der 10. Änderungssatzung vom 10.11.2020 entspricht in mehreren Punkten nicht dem aktuellen Stand.

U.a. eröffnen neue Regelungen in der Gemeindeordnung NRW die Möglichkeit, dass in besonderen Ausnahmefällen, wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen können, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung). Darüber hinaus kann eine Kommune gem. § 58 a GO NRW auch bestimmen, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 GO NRW hybride Sitzungen durchführen dürfen; hiervon ausgenommen sind jedoch Sitzungen der Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse.

Für die Umsetzung der oben beschriebenen Regelung für digitale- und hybride Gremiensitzungen gilt § 47a GO NRW. Somit obliegt die Grundsatzentscheidung der Feststellung des Rates, wobei der Beschluss mit einer 2/3– Mehrheit der Mitglieder des Rates zu fassen ist. Der Beschluss des Rates umfasst dabei die Feststellung des Ausnahmefalles; ferner, ob infolge dessen Sitzungen digital oder hybrid durchgeführt werden sollen. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt im Rahmen der aktuell abgeschlossenen Prüfung, sich mit den formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen zu

beschäftigen und die formalen Voraussetzungen bereits in der Hauptsatzung zu schaffen.

Ob eine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und demnach eine Entscheidung, die jeder Rat in der Hauptsatzung regeln kann.

Weiterhin sind neben redaktionellen Anpassungen Überarbeitungen im Hinblick auf Änderungen der Entschädigungsverordnung und der Gemeindeordnung NRW eingearbeitet worden.

Aufgrund der umfangreichen Anpassungen schlägt die Verwaltung die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf vor, der sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW orientiert. Die vorgenommenen Änderungen können dem zusätzlich im Änderungsmodus beigefügten Entwurf entnommen werden.

Änderungen, die sich im Verlauf der konstituierenden Sitzung z.B. hinsichtlich der Ausschussgrößen ergeben, sind abweichend zum Satzungsentwurf in die Satzung zu übernehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster wird als Satzung beschlossen.